

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. September

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.....	193	Satzung des Friedhofsausschusses des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	204
Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge.....	193		
17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	195	Satzung des Musik- und Kulturausschusses des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	206
18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	197	Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen.....	207
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte	197	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	209
Satzung Evangelischer Gemeindeverband Neuss	200	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	209
Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	201	Personal- und sonstige Nachrichten.....	209

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen, wird in „Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte“ geändert.

Artikel 2

Die Namensänderung wird zum 1. Oktober 2018 wirksam.

Düsseldorf, 6. August 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge

Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Polizeiseelsorge errichtet.

Polizeiseelsorge will die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten solidarisch, aber auch kritisch unterstützen und begleiten, damit die Achtung vor dem Leben, der Freiheit und der Würde des Menschen unter dem enormen Druck und der Fülle der Erfahrungen des täglichen Dienstes nicht verloren geht. Dies geschieht eigenständig und unabhängig von den innerbehördlichen Strukturen der Polizei.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Polizeiseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Polizeiseelsorge“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Polizeiseelsorge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Förderung von berufsethischen und spirituellen Seminaren und Projekten der Polizeiseelsorge,
 - die Unterstützung der berufsethischen Aus- und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - die Unterstützung der Ausrüstungs- und Einsatzmittel für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - die Unterstützung der Seelsorgerinnen und Seelsorger bei und nach Einsätzen,
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftenden und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 15.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus der Leitung oder deren Stellvertretung des zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Leitenden Landespfarrerin oder dem Leitenden Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Polizeiseelsorge sowie der oder dem Vorsitzenden des Beirates für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Er beruft im Benehmen mit dem Kuratorium zwei weitere der Polizeiseelsorge verbundene Personen als Mitglieder.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung und Mehrung des Stiftungsvermögens,
- die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Fertigung eines Jahresberichtes einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Kuratorium und die Stifter,
- die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens und des zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Stifterinnen oder Stifter als Mitglieder genannt werden. Die Leitende Landespfarrerin oder der Leitende Landespfarrer für Polizeiseelsorge nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium trägt dafür Sorge, dass die Stiftungsarbeit satzungsgemäß erfolgt. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Stiftungsrates,
- b) Förderung der Stiftung,
- c) Empfehlung von Förderprojekten,
- d) Aufnahme von weiteren Personen in das Kuratorium.

§ 11

Rechtsstellung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.

(2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Entlastung des Stiftungsrates in Bezug auf dessen Geschäftstätigkeit nach Beratung im Kuratorium,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen. Das Kuratorium ist anzuhören.

(4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 12

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates, einer mehrheitlichen Zustimmung des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland zu Gute kommen.

§ 13

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft – nach mehrheitlicher Zustimmung des Kuratoriums – der Stiftungsrat. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

§ 14

Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Kuratorium muss diesem Beschluss mehrheitlich zustimmen. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Oktober 2004, zuletzt geändert mit Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 14. Oktober 2014, außer Kraft.

Düsseldorf, 23. August 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 24. Juli 2015, 21. Mai 2015 und 16. Dezember 2014 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

17. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2012, 20. Oktober 2011 und 10. Oktober 2011, soll wie folgt geändert werden:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. § 12 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 12 Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich“

- b. Der neue § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 22 Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge“
 - c. Der bisherige § 22 wird § 23.
 - d. Der neue „Fünfte Teil“ erhält folgende Bezeichnung:
„Fünfter Teil Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis“
 - e. Der neue § 24 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals“
 - f. Der neue § 25 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 25 Aufteilung des Jahresergebnisses“
 - g. Der bisherige „Fünfte Teil“ der Satzung wird der „Sechste Teil“
 - h. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 26 bis 28.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „für den Vorstand und den Verwaltungsrat“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziff. 2 werden vor das Wort „Feststellung“ die Wörter „Prüfung und“ gesetzt.
 - b. In Ziff. 3 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.
 - c. In Ziff. 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt; hinter dem Wort „Vorstand“ werden die Wörter „und den Verwaltungsrat“ eingefügt.
 4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
 5. In § 11 wird Absatz 3 gestrichen.
 6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift in § 12 erhält folgende Fassung:
„Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „August“ das Jahr „2009“ eingefügt.
 - c. Der folgende Absatz 3 wird neu angefügt:
„Ist anlässlich eines Dienstherrnwechsels auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages ein Versorgungslastenausgleich durchzuführen, so erfolgt die Zahlung der Abfindung aus Mitteln der Kasse, sofern die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorgelegen haben. Einnahmen aus einem Versorgungslastenausgleich fließen der Kasse direkt zu, wenn eine Anmeldung nach § 16 zu erfolgen hat. Einem Dienstherrnwechsel steht es gleich, wenn eine Lehrkraft im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Versorgung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz refinanziert wird, wegen eines Stellenwechsels bei demselben Dienstherrn beitragspflichtig nach § 16 wird; Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den an der Kasse beteiligten Landeskirchen erfolgt kein Versorgungslastenausgleich. Die Durchführung des Versorgungslastenausgleichs obliegt der Kasse.“
 7. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

8. Es wird ein neuer § 22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22

Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge

Die Landeskirchen sind ab dem 1. Januar 2015 berechnigt, individuelle Sonderzahlungen in Form zusätzlicher Versorgungssicherungsbeiträge an die Kasse zu leisten. § 9 gilt für die geleisteten Zahlungen entsprechend.“

9. Der bisherige § 22 wird § 23.
10. Es wird ein neuer Fünfter Teil mit der Bezeichnung:
„Fünfter Teil Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis“
eingefügt.
11. Im Fünften Teil wird ein neuer § 24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 24

Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals

Der im Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Fehlbetrag wird anhand der personenbezogenen Beitragsanteile auf die Landeskirchen wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland:	50,83 %
Evangelische Kirche von Westfalen:	46,16 %
Lippische Landeskirche:	3,01 %

Die vorgenannten anteiligen Fehlbeträge werden ab dem Jahr 2014 für jede Landeskirche auf Dauer separat fortgeschrieben. Dies gilt auch entsprechend für das Eigenkapital.“

12. Es wird ein neuer § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 25

Aufteilung des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis der Kasse wird ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2014 nach Landeskirchen getrennt ausgewiesen. Die nach § 22 geleisteten zusätzlichen Versorgungssicherungsbeiträge werden in einem Verrechnungskonto geführt, das sich jährlich nachschüssig mit der für das Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung verzinst. Die im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungssicherungsbeiträge und die dem vorgenannten Verrechnungskonto zugewiesenen Zinsen werden dem Jahresergebnis der einzahlenden Landeskirche individuell zugerechnet. Das um diese individuellen Zurechnungen verminderte Jahresergebnis wird den Landeskirchen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung, der auf die Personen entfällt, die der jeweiligen Landeskirche zugeordnet sind. Hierfür werden die Daten aus dem Vorjahresabschluss verwendet.“

13. Der bisherige „Fünfte Teil“ der Satzung wird der „Sechste Teil“
14. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 26 bis 28.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Hiervon abweichend treten Nr. 2 (§ 3), Nr. 3 (§ 4) und Nr. 4 (§ 5) am 1. Januar 2012 in Kraft; Nr. 6b zum 1. September 2009 und Nr. 7 zum 23. Juni 2010.

Bielefeld, 02. Mai 2018
Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 16. Mai 2018
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Detmold, 13. Juni 2018
Siegel Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat

Bielefeld, 02. Mai 2018
Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 16. Mai 2018
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Detmold, 13. Juni 2018
Siegel Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat

18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2017, 30. November 2017 und 7. November 2017 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 18. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 21. Mai 2015, 24. Juli 2015 und 16. Dezember 2014, soll wie folgt geändert werden:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Ersatzschulfinanzierungsgesetz“ durch das Wort „Schulgesetz NRW“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - b. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
 - b. Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.
4. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Hier-von abweichend tritt Nr. 1 (§ 12) zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte

Auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Mitte die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.
- (4) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (5) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern.
- (6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.
- (7) Das Presbyterium strebt eine sachgerechte Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diensten und den anderen evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf an.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
 - b) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
 - c) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister,
 - d) die Personalkirchmeisterin oder den Personalkirchmeister,
 - e) die Diakoniekirchmeisterin oder den Diakoniekirchmeister und je eine Stellvertretung.

(2) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikel 21 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung, die Stellvertretung in dieser Funktion nimmt die stellvertretende Finanzkirchmeisterin oder der stellvertretende Finanzkirchmeister wahr.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- b) Bauausschuss,
- c) Personalausschuss,
- d) Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
- e) Ausschuss für Kirchenmusik,
- f) Diakonieausschuss,
- g) Kinder- und Jugendausschuss,
- h) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Das Presbyterium kann im Bedarfsfall zusätzliche nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet spätestens mit Erledigung der Aufgabe.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:

- a) Mitglieder des Presbyteriums,
- b) solche Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen beratend teilnehmen,
- c) sachkundige Gemeindeglieder mit Befähigung zum Presbyteramt und
- d) im entsprechenden Aufgabenbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende.

(2) Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Diese Festlegung wird durch Veröffentlichung im Gemeindebrief bekannt gemacht. Den Fachausschüssen für Theologie und Gottesdienst sowie Kirchenmusik müssen jeweils mindestens zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber angehören.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungs- und Finanzausschuss soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums führen.

(4) Den Vorsitz im Bauausschuss soll die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führen.

(5) Den Vorsitz im Personalausschuss soll die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister führen.

(6) Den Vorsitz im Diakonieausschuss soll die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister führen.

(7) Das Presbyterium wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Aus dem jeweiligen Ausschuss können Vorschläge gemacht werden.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse nehmen die Aufgaben ihres Fachbereiches entsprechend der Festlegung dieser Satzung wahr.

(2) Zu jeder Sitzung wird mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Presbyteriums zugänglich gemacht wird.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet mündlich über die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses in der darauf folgenden Sitzung des Presbyteriums.

(4) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebietes, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(5) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(6) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(7) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über alle Beschäftigungsverhältnisse in seinem Aufgabengebiet, soweit sie die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht überschreiten.

§ 6

Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss berät über

- a) den von der Verwaltung vorgelegten Haushalt,
- b) die Finanzplanung und
- c) den Stellenplan.

(2) Der Ausschuss entscheidet

- a) über unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenzen,
- b) über die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu der im Haushaltsbeschluss festgelegten Höhe,
- c) darüber, mit wem ein Mietverhältnis für die kircheneigene Wohnungen eingegangen wird, sowie
- d) über die Gehaltsvorschüsse, Gebühren und Beiträge.

(3) Der Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Presbyteriumssitzungen.

§ 7

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät in Abstimmung mit der Verwaltung das Presbyterium in allen Bauangelegenheiten, insbesondere der mittel- und langfristigen Modernisierungsplanung für Bauprojekte.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Baubegehung unbeschadet der Aufgaben, die ihr oder ihm nach §§ 8 Abs 1 und 11 KF-VO sowie § 22 Abs. 2 Satz 3 KO zugewiesen sind.

(3) Der Ausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde bis zu Höhe von 20.000 EUR, sofern

- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,

- b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
 - c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und
 - d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.
- (4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über
- a) die Inanspruchnahme von für die jeweiligen Objekte zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklagen, sofern die im Haushaltsplan ausgewiesene Substanzerhaltungspauschale für das Objekt nicht ausreicht, sowie
 - b) die Festlegung der Mieten und Mietwerte für kirchengemeindeeigenen Wohnraum.

§ 8

Personalausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über die Stellenübersicht und die mittel- und langfristige Personalplanung.
- (2) Der Ausschuss bereitet Entscheidungen des Presbyteriums zur Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Ausnahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von § 5 Absatz 7 vor, insbesondere ist der Ausschuss für die Durchführung eines Auswahlverfahrens im Zuge einer Einstellung zuständig. In die Maßnahmen sind die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Aufgabengebiete einzubeziehen.
- (3) Der Personalausschuss ist zuständig für die
- a) Grundsätze der regelmäßig durchzuführenden Mitarbeitendengespräche,
 - b) Organisation der jährlichen Personalversammlung sowie die
 - c) Grundsätze der Dienst- und Urlaubsplanung.

§ 9

Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) die Vielfalt der Gottesdienstformen und Liturgien,
 - b) die Kasualien,
 - c) die Kooperation mit der Citykirche sowie
 - d) die Ökumene und den interreligiösen Dialog.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für
- a) das regelmäßige Einbringen theologischer und sozial-ethischer Themen in das Presbyterium,
 - b) die fachliche Vorbereitung theologischer Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen,
 - c) die Leitung des Kreises der Lektorinnen und Lektoren sowie
 - d) die Durchführung geistlicher Veranstaltungen und Bibelkreise.
- (3) Der Ausschuss berät das Presbyterium bzgl. der Fremdveranstaltungen in den Kirchen.

§ 10

Ausschuss für Kirchenmusik

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) die Vielfalt des kirchenmusikalischen Angebots und
 - b) die konzeptionellen Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit.
- (2) Der Ausschuss entscheidet nach Vorlage der hauptamtlich Mitarbeitenden über die Planung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit.

§ 11

Diakonieausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) Kooperationen mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben sowie
 - b) die gemeindliche Senioren- und Besuchsdienstarbeit.
- (2) Der Ausschuss empfiehlt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und Wahlkollekten sowie der Kollekten für die Diakonie der Gemeinde (Klingelbeutelkollekten).
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches über
- a) die Grundsätze der Verteilung diakonischer Mittel,
 - b) die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie und der Diakonierücklage bis zur Höhe eines für den Einzelfall durch das Presbyterium festzulegenden Höchstbetrages sowie
 - c) die Planung und Durchführung von Freizeiten.

§ 12

Kinder- und Jugendausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über
- a) die Konzeption der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) die Kooperation mit dem Familienzentrum Kreuzkirche und den im Gemeindegebiet liegenden Kindertagesstätten der Diakonie Düsseldorf sowie
 - c) die Benennung von Gemeindemitgliedern für die Entsendung in die Evangelische Jugend des Kirchenkreises durch das Presbyterium.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches über die Planung und Durchführung von Freizeiten.

§ 13

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss ist zuständig für

- a) die Kooperation mit dem Redaktionsteam für den Gemeindebrief,
- b) den Internetauftritt der Gemeinde,
- c) die Herstellung und Herausgabe von Publikationen im Auftrag des Presbyteriums und
- d) die Gestaltung der Schaukästen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 2018

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Mitte

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2018
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung Evangelischer Gemeindeverband Neuss

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 17. Oktober 1963 den Evangelischen Gemeindeverband Neuss (zwischenzeitlich Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss) errichtet. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse wird gemäß §§ 1 Abs. 2 Satz 3, 22 Abs. 2, 35 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) folgende neu gefasste Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Verbandsgemeinden, Name, Sitz

(1) Der Verband ist ein Gemeindeverband, zu dem sich die Evangelische Christuskirchengemeinde Neuss, die Evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd, die Evangelische Kirchengemeinde Norf-Nievenheim und die Evangelische Reformationkirchengemeinde Neuss als Verbandsgemeinden zusammengeschlossen haben.

(2) Der Verband führt den Namen Evangelischer Gemeindeverband Neuss.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Neuss.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband nimmt Aufgaben der Evangelischen Kirche auf Ebene der Stadt Neuss wahr.

Er

- a) vertritt gemeinsame Interessen und Anliegen der Verbandsgemeinden in kommunalen und sonstigen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
- b) koordiniert und fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche, der evangelischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren in der Stadt Neuss,
- c) koordiniert und fördert die evangelische Erwachsenenbildungsarbeit und Kirchenmusik in der Stadt Neuss,
- d) führt evangelischen Religionsunterricht an den Berufskollegs und, wenn erforderlich, an allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Neuss durch,
- e) führt Krankenhausseelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Neuss durch,

f) führt Polizei- und Notfallseelsorge im Bereich der Stadt Neuss durch.

(2) Sollen weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben gestrichen werden, bedarf dies neben der Satzungsänderung entsprechender übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der Verbandsgemeinden.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) vier von den Presbyterien der Verbandsgemeinden in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) gewählte Mitglieder. Unter den Gewählten muss jedes Presbyterium der Verbandsgemeinden mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Gewählten nicht übersteigen,
- b) je Verbandsgemeinde ein vom Presbyterium entsandtes Mitglied des Presbyteriums. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Entsandten nicht übersteigen. Anderenfalls entscheidet zwischen den ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen das Los, wobei für die nicht gelosten Kandidatinnen und Kandidaten andere Mitglieder nachzuzensenden sind, die nicht ordinierte Theologin oder ordinierte Theologe sind.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Finanzkirchmeisterin oder einen Finanzkirchmeister. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung kann Vorsitzende der Presbyterien der Verbandsgemeinden, Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer und Vertreterinnen oder Vertreter des Diakonischen Werkes zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie kann außerdem zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.

(4) Die Verbandsvertretung leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist insbesondere auch berechtigt,

- a) über Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung zu entscheiden,
- b) über Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung zu entscheiden,
- c) Ausschüsse einzusetzen und Ausschussmitglieder zu berufen,
- d) die Presbyterien der Verbandsgemeinden zur Wahl der Verbandsvertretungsmitglieder nach Absatz 1a, zur Beschlussfassung in Angelegenheiten nach § 2 der Satzung sowie – jeweils gemeinsam mit den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden – zur Beschlussfassung über gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu gemeinsamer Sitzung zusammenzurufen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung lädt, soweit nach Satz 1 erforderlich, gemeinsam mit den Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, zu der gemeinsamen Sitzung ein und leitet sie, sofern nicht die Verbandsvertretung oder die gemeinsame Sitzung anders beschließen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der

Verbandsvertretung übernimmt die oder der Dienstälteste der Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden die Einladung und die Leitung.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Verband kann von den Verbandsgemeinden eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs erheben, deren Höhe für die einzelne Verbandsgemeinde sich nach ihrer Gemeindegliederzahl im Gebiet der Stadt Neuss richtet.

(2) Über den Haushalt und die Umlage beschließt die Verbandsvertretung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss. Dem Finanzausschuss gehören die Finanzkirchmeisterin als Vorsitzende oder der Finanzkirchmeister als Vorsitzender sowie je Verbandsgemeinde deren Finanzkirchmeisterin oder deren Finanzkirchmeister oder ein anderes vom Presbyterium entsandtes Mitglied des Presbyteriums an.

§ 5 Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband

(1) Ein Mitglied scheidet durch Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber der Verbandsvertretung mit Wirkung zum Ende des Folgejahres aus.

(2) Der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

(3) Für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ausscheiden muss das ausscheidende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können, anteilig mittragen.

§ 6 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes werden alle Vermögensgegenstände veräußert und alle Verbindlichkeiten beglichen. Ein etwa verbleibender Überschuss wird an die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl im Gebiet der Stadt Neuss verteilt. Ein etwa verbleibendes Defizit tragen die Verbandsgemeinden durch eine Sonderumlage im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen im Gebiet der Stadt Neuss. Die Verbandsvertretung kann eine Abwicklerin oder einen Abwickler bestellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss vom 21. März 2006 außer Kraft.

Neuss, 30. Juni 2018

Evangelischer Gemeindeverband
Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2018
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 10. Februar 1956 den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid errichtet.

Auf Grund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), hat die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Lennep folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid“. Er ist ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 13 ff. des Verbandsgesetzes.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Remscheid.

(3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Siegel.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind folgende Kirchengemeinden:

- a) Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid,
- b) Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,
- c) Evangelische Christus-Kirchengemeinde Remscheid,
- d) Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Aufbringung und Abführung der Pfarrbesoldungskosten unter Anrechnung etwaiger Stelleneinkünfte der Verbandsgemeinden,
- b) Aufbringung und Abführung der synodalen, übersynodalen und landeskirchlichen Umlagen,
- c) Zuweisung der notwendigen Mittel an die Verbandsgemeinden, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und durch eigene Einnahmen oder dritter Verpflichteter nicht aufbringen können (ordentliche Finanzaufweisungen),
- d) Unterstützung der Verbandsgemeinden bei der Planung und Finanzierung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen (außerordentliche Finanzaufweisungen),

Gebäude und Einrichtungen gehen in das zivilrechtliche Eigentum der Verbandsgemeinde über, für die sie errichtet werden,

- e) Bildung von Rücklagen,

Sofern der Verband eine gesetzlich vorgeschriebene Rücklage bildet, sind die Verbandsgemeinden insoweit von der Pflicht zur Rücklagenbildung befreit.

- f) Wahrnehmung der Aufgaben, die von kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 des Verbandsgesetzes durch Vereinbarung übertragen werden,
- g) Übernahme der Friedhofsträgerschaft als öffentlich-rechtlicher Träger für die Friedhöfe der Verbandsgemeinden, die das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken an den Verband übertragen haben. Die Trägerschaft beinhaltet die Übernahme aller hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere die hoheitliche Aufgabe des Friedhofsbetriebes, die Verwaltung und Leitung sowie die Unterhaltung der Friedhöfe,
- h) Wahrnehmung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit für die Verbandsgemeinden mit allen sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Schaffung und angemessene Unterhaltung derjenigen Einrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Verbandsgemeinden erforderlich sind,
- b) Durchführung einzelner oder regelmäßiger übergemeindlicher kirchlicher Veranstaltungen im Bereich Alt-Remscheid,
- c) Förderung, Übernahme und/oder Finanzierung gemeinsamer Aufgaben innerhalb der Verbandsgemeinden (z.B. Kirchenmusik, Jugendarbeit, Kindergartenarbeit, Diakonie) sowie Förderung von Kooperationen zwischen den Verbandsgemeinden in gleich gelagerten Aufgabenbereichen,
- d) Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die den Bereich und die Zuständigkeit einer Kirchengemeinde überschreiten.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Pflichtaufgaben der Verwaltung sind gem. §§ 2 und 8 Verwaltungsstrukturgesetz auf den Kirchenkreis übertragen.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft/ Einrichtung gesondert auszuführen.
- Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung der Geldbestände der Kirchenkasse, des Kapitalvermögens sowie der Rücklagen des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden.
- (3) Die angeschlossenen Körperschaften bilden eine Kassengemeinschaft. Geldbestände der Kirchenkasse, des Kapitalvermögens sowie der Rücklagen des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden werden in Form einer Sammelverwaltung bewirtschaftet.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Fachausschüsse.
- (2) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können beratende Ausschüsse durch Erlass einer Satzung weitere Fachausschüsse gebildet werden.

- (3) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 6

Mitgliedschaft in Organen

- (1) Die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Ausschüsse werden nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung im Amt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen Mitglieder der Verbandsgemeinden sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass diese mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.
- (3) Der Verbandsvertretung, dem Verbandsvorstand und den Ausschüssen müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen angehören. Ihre Zahl darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Für jedes entsandte oder gewählte Mitglied eines Organs ist eine Stellvertretung zu bestellen, die an den Sitzungen des Organs mit beratender Stimme teilnehmen kann.
- (5) Die Mitglieder der Organe scheiden aus, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung oder Wahl entfällt, insbesondere wenn sie aus den entsendenden Organen ausscheiden.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem der Organe aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit zu bestimmen.

§ 7

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- a) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden, bei deren Verhinderung oder Wahl in den Verbandsvorstand die stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl entsandten Mitglieder,
- c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse, sofern sie nicht schon durch die Buchstaben a) – c) der Verbandsvertretung angehören, mit beratender Stimme.
- (2) Die Zahl der entsandten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden mit
- bis zu 2000 Gemeindegliedern ein Mitglied,
2001 bis 4000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder,
4001 bis 6000 Gemeindegliedern drei Mitglieder,
über 6000 Gemeindegliedern vier Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.
- Wird ein von den Presbyterien entsandtes Mitglied in den Verbandsvorstand gewählt, ist an seiner Stelle für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.
- (4) Die Verbandsvertretung ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Presbyterium einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(5) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Abschrift jedem Mitglied der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde zu übersenden ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch das Verbandsgesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Festlegung des Vorsitizes,
- c) die Bildung von beratenden Ausschüssen des Verbandes, Wahl der Ausschussmitglieder und Festlegung des Vorsitizes,
- d) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- e) Beschlüsse über den Haushalt und Feststellung des Jahresabschlusses
- f) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- g) die Feststellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels und der Verteilsumme für die Gewährung der ordentlichen Finanzausweisungen an die Verbandsgemeinden,
- h) der Erlass von Richtlinien für die Gewährung außerordentlicher Finanzausweisungen an die Verbandsgemeinden,
- i) die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und Innere Anleihen,
- j) die Gewährung von Darlehen,
- k) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken mit Erbbaurechten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
- l) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- m) die Änderung, Neufassung und Aufhebung der Verbandsatzung,
- n) der Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden aus dem Verband,
- o) der Antrag einer Kirchengemeinde auf Aufnahme in den Verband,
- p) die Auflösung des Verbandes,
- q) Berufung der Fachausschussvorsitzenden und des Fachausschussvorsitzenden sowie des stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Fachausschusses.

Die Beschlussfassung zu den Punkten g) und m) bis p) erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern (je einem Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde), die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden (s. § 7 Abs. 3).

(2) Der Verbandsvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden einmal pro Quartal oder bei Bedarf einberufen. Er ist

darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(3) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in Abschrift jedem Mitglied des Verbandsvorstandes sowie jeder Verbandsgemeinde zu übersenden ist.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern diese nicht gemäß dieser Satzung auf einen Fachausschuss oder gem. Verwaltungsstrukturgesetz und der Satzung für das „Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep“ auf den Kirchenkreis übertragen sind (s. § 4 Abs. 1).

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
- b) die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse,
- c) die Entscheidung über Anträge der Verbandsgemeinden auf Gewährung außerordentlicher Finanzausweisungen im Rahmen der Vorgaben der Verbandsvertretung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und inneren Anleihen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen die, die der Verbandsvertretung vorbehalten sind (siehe § 8 Abs. 2k),
- f) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen kirchlichen Körperschaften oder privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen bezüglich der Übertragung von Verwaltungsgeschäften sowie die Erledigung notwendiger Wahlaufgaben gem. § 9 Abs. 3 Verwaltungsstrukturgesetz,
- g) die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse,
- h) Einstellung, Eingruppierung, Veränderung, sowie Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Mitarbeitenden ab EG 6. Hierzu gehören auch die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- i) die Verfügung über die Haushaltsmittel, soweit sie 5000 Euro für Einzelmaßnahmen oder für ein Projekt aus mehreren Einzelmaßnahmen übersteigen.

(3) Über Festsetzungen im Haushaltsbeschluss, die im Laufe des Haushaltsjahres überschritten werden müssen oder neu festgesetzt werden müssen, beschließt der Verbandsvorstand.

Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber gültig.

(4) In dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Verbandsvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Verbandsvorstand bei der nächsten Sitzung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so bleiben die bereits ausgeführten Maßnahmen Dritten gegenüber gültig.

(5) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen oder feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verbandes von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 11

Fachausschüsse

(1) Für die Unterstützung der Aufgaben werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss Friedhöfe,
- b) Fachausschuss Kirchenmusik und Kultur.

(2) Die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus den Satzungen für die Fachausschüsse.

§ 12

Finanzangelegenheiten

(1) Der Verband beschafft die Mittel, die zur Erfüllung der unter § 3 genannten Aufgaben erforderlich sind, durch unmittelbare Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgeldes von den einzelnen Gemeindemitgliedern nach einheitlichen Sätzen für das gesamte Verbandsgebiet entsprechend den geltenden Vorschriften der Kirchensteuergesetzgebung.

(2) Nach Abzug der ungedeckten Kosten für die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben wird der verbleibende Kirchensteuernettobetrag (Verteilsumme) den Verbandsgemeinden entsprechend dem festgestellten Verteilungsschlüssel zugewiesen (ordentliche Finanzzuweisungen).

(3) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand vor Ablauf des Haushaltsjahres ihre Haushalte für das nächste Haushaltsjahr einzureichen. Hierzu teilt der Verbandsvorstand die Höhe der zu erwartenden ordentlichen Finanzzuweisungen rechtzeitig mit. Die Verbandsgemeinden haben im Rahmen dieses Aufkommens ihre Haushalte aufzustellen.

(4) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die Festsetzung der gemeindlichen Haushalte mit Ausnahme der gesetzlichen Leistungen aus finanziellen Gründen zu beanstanden.

Erfolgt eine Beanstandung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Beginn des Haushaltsjahres, so gelten die Festsetzungen seitens des Verbandes als anerkannt.

(5) Kommt es nach einer Beanstandung zu keiner Einigung, kann gemäß § 13 dieser Satzung das Schlichtungsverfahren beantragt werden.

(6) Wenn sich die Anerkennung oder Festsetzung eines Haushaltes verzögert, kann der Verbandsvorstand Vorschüsse auf die spätere Pflichtleistung gewähren.

(7) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, jeder Verbandsgemeinde jährlich eine Auswertung des Jahresabschlusses des Verbandes vorzulegen.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dem Verbandsverhältnis, aus der Satzung oder im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Ausscheiden eines Beteiligten oder Auflösung des Verbandes, kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen.

(3) Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass geltendes Recht verletzt wurde.

§ 14

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes bestellt die Verbandsvertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einen Abwickler und legt fest, wie das gemeinsame Vermögen sowie fortbestehende Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden zu verteilen sind und welche Mitarbeitenden des Verbandes von welcher Verbandsgemeinde übernommen werden. Der Abwickler begleicht alle Verbindlichkeiten des Verbandes und verteilt das verbleibende Vermögen. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die laufenden Verpflichtungen des Verbandes solange gemeinsam nach dem letzten Schlüssel für die Verteilung der Zuweisungen, bis die gemeinsame Vermögensauseinandersetzung abgewickelt ist. Im Falle der Auflösung soll der Abwickler die hoheitliche Aufgabe der Friedhofsträgerschaft bei der Vermögensverteilung besonders berücksichtigen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 22) außer Kraft.

Remscheid, 2. Juli 2018

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Alt-Remscheid
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung des Friedhofsausschusses des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Buchstabe c) des Verbandsgesetzes vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), in Verbindung mit § 8 Absatz 2d der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid hat die Verbandsvertretung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgabenbereiche des Friedhofsausschusses

(1) Für die folgenden Friedhöfe, die im Eigentum des Gesamtverbandes sind, nimmt der Friedhofsausschuss die Leitung

und Verwaltung wahr, soweit diese nicht gemäß der Satzung des Gesamtverbandes oder anderer Organe vorbehalten sind und die Verwaltung nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises übertragen ist:

- Westfriedhof, Wallburgstraße,
- Südfriedhof, Steinacker Straße,
- Friedhof Hasten, Jöstingstraße,
- Stadtfriedhof, Kirchhofstraße.

(2) Ziel seiner Arbeit ist es:

- a) die von ihm verwalteten Friedhöfe kostendeckend zu unterhalten und in einem guten Allgemeinzustand zu erhalten,
- b) die typischen und prägenden Besonderheiten der einzelnen Friedhöfe zu bewahren,
- c) Möglichkeiten für eine angemessene und würdevolle Bestattung anzubieten,
- d) die Friedhöfe als Orte der Trauer und Begegnung zukunftsweisend in den Bestattungsformen und in der Gestaltung weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören, soweit diese nicht nach dem Verwaltungsstrukturgesetz oder durch Satzung des Kirchenkreises auf den Kirchenkreis übertragen sind, insbesondere:

- a) das Verfügungsrecht über die im Haushalt vorgesehenen Mittel für die Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Mitarbeitenden, soweit sie nicht den Betrag von 5000 Euro übersteigen,
- b) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden mit Ausnahme der Mitarbeitenden ab EG 6,
- c) die Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Vorschlagsrecht für die Änderung und Neuerlass von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen,
- e) Vorschlagsrecht für die Errichtung, Veränderung oder den Abriss von Gebäuden mit Ausnahme von Gottesdienststätten,
- f) Vorschlagsrecht für die Schaffung von Dauereinrichtungen auf den Friedhöfen, z.B. Kolumbarien, Einrichtungen von besonderen Flächen wie „Memoriam-Garten“, Wasserstellen etc.,
- g) das Vorschlagsrecht über die Aufstellung der Haushalte für die Bereiche der Friedhöfe und deren Einrichtungen,
- h) das Vorschlagsrecht zur Aufstellung der Stellenübersichten für die Friedhöfe und deren Einrichtungen,
- i) das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- j) das Vorschlagsrecht für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- k) das Vorschlagsrecht über die Nutzungsbeschränkung, die Stilllegung oder Entwidmung von Friedhofsteilen oder ganzen Friedhöfen,
- l) der Fachausschuss kann vom Vorstand und der Verbandsvertretung Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben und Anträge stellen.

§ 3

Zusammensetzung des Fachausschusses

Der Fachausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je einem Mitglied aus den vier Verbandskirchengemeinden auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,
- b) drei ernannte sachkundige Gemeindeglieder.

Bei der Berufung ist sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung angehört.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses

Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand zugesandt werden. Der Fachausschuss berichtet der Verbandsvertretung zu ihrer ordentlichen Tagung über seine Tätigkeit.

§ 5

Fachausschussvorsitz

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, sofern diese nicht nach dem Verwaltungsstrukturgesetz oder durch Satzung des Kirchenkreises auf den Kirchenkreis übertragen sind.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Friedhöfe und die Koordinierung der Arbeit des Fachausschusses.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Gebühren zu decken.

(2) Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der verbandseigenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt.

(3) Die Finanzierung bei Fehlbeträgen erfolgt analog der Regelung gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid.

§ 7

Satzungsangelegenheiten des Friedhofsausschusses

Über die Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsvertretung.

Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Remscheid, 2. Juli 2018

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Alt-Remscheid
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
des Musik- und Kulturausschusses
des Gesamtverbandes Evangelischer
Kirchengemeinden in Alt-Remscheid**

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Buchstabe c) des Verbandsgesetzes vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 d) der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid hat die Verbandsvertretung folgende Satzung beschlossen.

§ 1
**Aufgabenbereiche des
Musik- und Kulturausschusses**

(1) Für die folgenden Verbandsgemeinden nimmt der Fachausschuss die Planung, Koordinierung und Verwaltung der gemeinsamen kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit wahr, soweit diese nicht gemäß der Satzung des Gesamtverbandes oder anderer Organe vorbehalten sind und die Verwaltung nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises übertragen ist:

- Evangelische Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde,
- Evangelische Auferstehungsgemeinde,
- Evangelische Christuskirchengemeinde,
- Evangelische Stadtkirchengemeinde.

(2) Ziel seiner Arbeit ist:

- a) die Konzeption und Koordination kirchenmusikalischer und kultureller Arbeit in Alt-Remscheid,
- b) die Vernetzung kirchenmusikalischer und kultureller Aktivitäten der Kirchengemeinden und Förderung gemeindeübergreifender Tätigkeiten.

§ 2
Aufgaben des Fachausschusses

Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören, soweit diese nicht nach dem Verwaltungsstrukturgesetz oder durch Satzung des Kirchenkreises auf den Kirchenkreis übertragen sind, insbesondere:

- a) die Themenbehandlung in den Bereichen der Kirchenmusik und der Kulturarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von kirchenmusikalischen und kulturellen Veranstaltungen des Gesamtverbandes (z.B. besondere Gottesdienste, Konzerte, Seminare, Projekte, Vorträge),
- c) das Verfügungsrecht über die im Haushalt des Gesamtverbandes vorgesehenen Mittel für die Musik- und Kulturarbeit der Gemeinden, seiner Mitarbeitenden, seines mobilen Inventars und der Arbeitsmittel, soweit sie nicht den Betrag von 5000 Euro übersteigen,
- d) die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der nebenamtlichen Mitarbeitenden in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, bis EG 6,
- e) die Festsetzung des Entgeltes für kirchenmusikalische Leistungen,
- f) die Beratung der Kirchengemeinden des Gesamtverbandes in Fragen der Kirchenmusik, der Kultur und der Liturgie,
- g) die Beratung der Kirchengemeinden bei der Pflege, Wartung und Veränderung des sich im Gemeindeeigentum befindlichen fest installierten kirchenmusikalischen Inventars,
- h) die Begleitung der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden in kirchenmusikalischen Fragen,
- i) die Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses,
- j) die Öffentlichkeitsarbeit,
- k) das Vorschlagsrecht über die Aufstellung der Haushalte für die Bereiche der Kirchenmusik und der Kultur,
- l) das Vorschlagsrecht zur Bildung und Verwendung von Sonderposten,
- m) das Vorschlagsrecht zur Veränderung der Stellenübersicht und Zuordnung der Stellen zu den Verbandsgemeinden,
- n) das Vorschlagsrecht für die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Kündigung der hauptamtlichen Mitarbeitenden in Absprache mit den betroffenen Gemeinden ab EG 6,
- o) das Vorschlagsrecht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung,
- p) der Fachausschuss kann vom Vorstandsvorstand und der Verbandsvertretung Auskünfte verlangen, ihnen Anregungen geben und Anträge stellen.

§ 3
Zusammensetzung des Fachausschusses

Der Fachausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern sowie Mitgliedern mit beratender Stimme. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je einem Mitglied aus den vier Verbandskirchengemeinden auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,
- b) drei ernannte sachkundige Gemeindeglieder.

Bei der Berufung ist sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung angehört.

Zusätzlich sollen in den Fachausschuss folgende Mitarbeitende mit beratender Stimme berufen werden:

- c) die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,
- d) eine/n nebenamtliche/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker,

e) die oder der Inhaberin/Inhaber der Citykirchenpfarrstelle.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses

(1) Für die Bildung des Fachausschusses und seiner Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand zugesandt werden. Der Fachausschuss berichtet der Verbandsvertretung zu seiner ordentlichen Tagung über seine Tätigkeit.

§ 5

Fachausschussvorsitz

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, sofern diese nicht nach dem Verwaltungsstrukturgesetz oder durch Satzung des Kirchenkreises auf den Kirchenkreis übertragen sind.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden im Bereich der Musik- und Kulturarbeit des Gesamtverbandes sowie die Koordinierung der Arbeit des Fachausschusses.

(3) Die oder der Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

(4) Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

Die Verwaltung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Musik- und Kulturarbeit des Gesamtverbandes wird nach dem Haushalt des Gesamtverbandes geführt.

§ 7

Satzungsangelegenheiten und Auflösung des Musik- und Kulturausschusses

Über die Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsvertretung.

Die Beschlüsse über die Änderungen und die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Remscheid, 2. Juli 2018

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 2018
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen

Die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 22 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen, die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen und die Ev. Kirchengemeinde Solingen-Dorp sind gemäß Urkunde vom 7. November 2006 und gemäß § 1 Absatz 2 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 51), zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen worden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ (nachfolgend Gemeindeverband). Sitz des Gemeindeverbandes ist Solingen.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Verbandssiegel.

(4) Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeverband beitreten, wenn das Presbyterium der beitretenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt und die Verbandsvertretung dies beschließt.

§ 2

Zweck

Der Gemeindeverband erbringt nach Maßgabe des § 3 Dienstleistungen für die angeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 3

Aufgaben

Der Gemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden – unbeschadet der Rechte und Pflichten der beteiligten Presbyterien – die nachfolgend genannten Aufgaben entsprechend der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) wahr:

- Friedhofswesen,
- Bau und Liegenschaften (Kölner Straße 17 und Grundstück Pfaffenberger Weg 144),
- Verwaltung von Treuhand- und Sondervermögen (Verbandsstiftungen),
- Archivangelegenheiten.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte des Gemeindeverbandes erfolgt gemäß Verwaltungsstrukturgesetz durch das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Solingen.

(2) Ferner führt die Verwaltung die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Friedhöfe. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsamtes.

(3) Das Verwaltungsamt ist zur Führung des Verbandssiegels befugt.

§ 5

Organ

Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören je zwei Mitglieder der Verbandsgemeinden an, die vom Presbyterium der jeweiligen Verbandsgemeinde aus seiner Mitte entsandt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Presbyterium endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.

(4) Die Verbandsvertretung ist von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzu-berufen. Die bzw. der Vorsitzende muss die Verbandsvertretung ferner einberufen, wenn dies die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane oder das Presbyterium einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(5) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten in ihren Presbyterien über die Sitzungsergebnisse.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Gemeindeverbandes wahr, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Aufstellung des Stellenplanes,
- b) die Feststellung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte einschließlich der Errichtung von Gebäuden,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- e) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, vom Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,

f) die Beschlussfassung zur Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes,

g) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes.

§ 8

Verfahrensvorschriften

Für die Einladung zu den Sitzungen der Verbandsvertretung sowie ihre Beschlussfassung gelten die für ein Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß. Für die Mitglieder der Organe besteht gegenüber ihren entsendenden Presbyterien eine zeitnahe Berichtspflicht über wesentliche Beschlüsse der Verbandsvertretung.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Kassenaufsicht gem. § 105 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen,
- b) Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- c) die Vertretung des Gemeindeverbandes im Rechtsverkehr.

§ 10

Gemeinschaftliches Vermögen

Die zum Gründungszeitpunkt des Gemeindeverbandes bestehenden gemeinschaftlichen materiellen und immateriellen Rechte der Verbandsgemeinden am Vermögen unterliegen auch weiter ihrer alleinigen gemeinschaftlichen Verfügung.

§ 11

Finanzangelegenheiten

(1) Der Finanzbedarf zur Erfüllung der Verbandsaufgaben wird, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Haushaltsplan.

(2) Haushaltsüberschüsse des Gemeindeverbandes sind den Rücklagen, insbesondere der Budgetrücklage, zuzuführen. Haushaltsfehlbeträge sind aus dieser Rücklage zu decken. Reichen die angesammelten Mittel nicht aus, sind die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet.

§ 12

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Im Falle der Auflösung werden das Immobilienvermögen nach Maßgabe der im Grundbuch verzeichneten Eigentumsanteile zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung, das übrige Vermögen und die Schulden des Gemeindeverbandes entsprechend dem dann maßgeblichen Kirchensteuerverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

(2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, in dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes weiterzubeschäftigen bzw. die anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 13

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Gemeindeverband und Verbandsgemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung des Gemeindeverbandes kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruches die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ vom 31. August 2006 (KABI. S. 303 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2012 (KABI. 2013, S. 85), außer Kraft.

Solingen, den 20. Juni 2018

Verband Evangelischer
Kirchengemeinden in Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 6. August 2018
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1453310

Az. 02-10-11:1503010

Düsseldorf, 23. August 2018

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Leverkusen-Mitte

Kirchenkreis:

Leverkusen

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE
LEVERKUSEN-MITTE



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

1452308

Az. 02-10-11:1504806

Düsseldorf, 16. August 2018

Das beschädigte kleine Siegel der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde Marxloh-Obermarxloh, Kirchenkreis Duisburg, mit dem Beizeichen in Form zweier Rauten wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

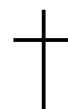
1453310

Az. 02-10-11:1503010

Düsseldorf, 23. August 2018

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen, wird mit Ablauf des 30. September 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

*Der HERR spricht:
Siehe, ich sende einen Engel vor dir her,
der dich behüte auf dem Wege und
dich bringe an den Ort, den ich bestimmt habe.
2. Mose 23,20*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Albert Wegmann am 17. Juli 2018 in Hückelhoven, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hückelhoven, geboren am 28. November 1937 in Eschweiler, ordiniert am 23. Mai 1968 in Hückelhoven.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. August 2018 eine 6. Pfarrstelle, Erteilung von Ev. Religionslehre am Marie-Curie-Gymnasium Neuss und Schulreferat des Kirchenkreises, errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 5. Pfarrstelle „Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen“ des Kirchenkreis Duisburg ist mit Wirkung vom 1. August 2018 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. September 2018 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. April 2020 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. August 2018 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Februar 2019 (Beginn des zweiten Schulhalbjahres) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen und umfasst je zur Hälfte den Unterricht am St. Ursula Gymnasium und am Berufskolleg Lore-Lorentz-Schule: Das St.-Ursula-Gymnasium ist ein staatlich genehmigtes Gymnasium in der Trägerschaft des Erzbistums Köln. Es bemüht sich, den Schülerinnen und Schülern eine im Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung zu geben. Sie orientiert sich dabei an der ursulischen Erziehungstradition: Bewährtes fortführen und sich den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen der heutigen Zeit stellen. Die Schulseelsorge, die von einem engagierten Team aus Hauptamtlichen und Lehrern geleitet wird, spielt dabei eine wichtige Rolle im Schulalltag der Schülerinnen und Schüler. Konfessioneller Religionsunterricht ist am St.-Ursula-Gymnasium bis zum Abitur Pflichtfach. Schwerpunkt der Tätigkeit der/des neuen evangelischen Schulpfarrerinnen/Schulpfarrers ist daher zunächst die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes. Darüber hinaus wünscht sich die Schule die Weiterentwicklung der ökumenischen Zusammenarbeit in der Begleitung der Schülerinnen und Schüler, der Gestaltung von Schulgottesdiensten u. Ä. Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter „www.st-ursula-gymnasium.de“. Die Lore-Lorentz-Schule ist ein Berufskolleg in Trägerschaft der Stadt Düsseldorf. Sie bietet 16 vollzeitschulische Bildungsgänge unterschiedlicher Fachrichtungen an. Vom Hauptschulabschluss in den internationalen Förderklassen und den kaufmännischen Berufsfachschulen 1 und 2 über den mittleren Schulabschluss, die Fachhochschulreife in fünf beruflichen Fachrichtungen bis hin zur Allgemeinen Hochschulreife, die in acht Bildungsgängen erworben werden kann, werden viele Schul- und Berufsabschlüsse ermöglicht. Das Fach Religion ist in mehreren Abiturbildungsgängen ein mögliches und häufig gewähltes mündliches Abiturprüfungsfach. Die Tätigkeit als Schulpfarrer/in/Schulpfarrer an der Lore-Lorentz-Schule setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedenster religiöser und kultureller Hintergründe voraus. Die Schulgemeinde legt großen Wert darauf, dass die schulischen Werte des Schulprogramms sowie der Geist von Gemeinschaft und Engagement unterstützt werden. Der Religionsunterricht wird getragen von einem Team von ev. Schulpfarrerinnen/Schulpfarrern und kath. Religionslehrerinnen/Religionslehrern. Schulgottesdienste finden regelmäßig im Rahmen der Entlassfeiern der Schülerinnen/Schüler statt. Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter „www.lorelorenz-schule.de“. Neben der Unterrichtstätigkeit als Hauptaufgabe einer Schulpfarrer/in/eines Schulpfarrers erwarten wir die Bereitschaft zur seelsorglichen Begleitung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrerkollegien. Kenntnis der jeweiligen Lehrpläne, auch hinsichtlich der Unterschiede zwischen der gymnasialen und der berufsbildenden Schulform, setzen wir voraus, ebenso die Bereitschaft zur Mitarbeit in der

religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil. Als Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Kreissynode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in den Schulen erwarten wir daher auch Ihr Interesse, Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis insgesamt zu übernehmen, z.B. auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrer/in/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden. Die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises werden Sie qualifiziert fachlich begleiten, durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützen und Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises bieten. Auch bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis Ihnen gerne behilflich. Der Kirchenkreis freut sich, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt der Schulreferent und Bezirksbeauftragte Pfarrer Dr. Karl Federschmidt (Tel. 0211 95757-742 und 0202 9745878).

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Currenta Leverkusen (2. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen. Das Currenta-Berufskolleg ist vorwiegend gewerblich-technisch ausgelegt. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte daher Freude an der Arbeit mit vorwiegend männlichen jungen Erwachsenen haben. Vorausgesetzt werden Kenntnisse des beruflichen Schulsystems und dessen didaktischem Vokabular, welches Begriffe wie „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ beinhaltet. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in ihrer Ausbildung bewegen. In diesen Aufgaben wird die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber durch die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft begleitet. Nähere Auskünfte erteilt gern die Bezirksbeauftragte Pfarrerin A. Becker, Tel. 02173 65152. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen, Superintendenten Gert-René Loerker, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Kapellen, Kirchenkreis Moers, sucht zum 1. April 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit 100% Dienstumfang. Zum 1. Oktober 2019 wird der Inhaber der zweiten Pfarrstelle in den Ruhestand treten; dessen Stelle wird auf Grund der notwendigen Stellenreduzierung im Kirchenkreis Moers nicht wieder besetzt werden. Die Kirchengemeinde Kapellen befindet sich mit den Nachbargemeinden Moers und Schwafheim „auf dem Weg zu einer Gemeinde“. Über die Rechtsform der „einen Gemeinde“ ist noch nicht abschließend beraten und entschieden. Die drei Presbyterien sehen die Notwendigkeit der Strukturveränderung und sind darüber mit den Gemeinden in einem regen Austausch. Die Ausgestaltung und das Zusammenwachsen möchten wir gemeinsam mit der Pfar-

Erwerb des Abiturs. Gymnasien und berufsbildende Schulen befinden sich in der Kernstadt Saarbrücken sowie in den Nachbarstädten Sulzbach und St. Ingbert. Darüber hinaus ist ein Krankenhaus mit psychosomatischem Schwerpunkt als Teil des Caritas Klinikums Saarbrücken vorhanden. Uninähe, das reiche kulturelle Leben der Landeshauptstadt sowie die Einbettung in den Saarkohlenwald und die Nähe zu Frankreich machen ein Stück der Lebensqualität in Dudweiler aus. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an der Verkündigung und an der Gemeindearbeit, die/der in Zeiten des Umbruchs auch bereit ist, neue Wege zu wagen. Bei anstehenden Renovierungsarbeiten des Pfarrhauses (Bj. 1961) können Wünsche der neuen Pfarrperson einfließen. Die Kirchengemeinde besteht allerdings nicht auf den Einzug ins Pfarrhaus, sofern die Bewerberin/der Bewerber sich eine Unterkunft im Gemeindebezirk sucht. Die im Jahr 2017 aktualisierte Gemeindekonzeption beschreibt die Arbeitsfelder und Schwerpunkte der Kirchengemeinde. Weitere Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Heiko Poersch, Telefon 06897 1720256. Bewerbungen richten Sie bitte bis zu drei Wochen nach dem Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr durch den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Markus Karsch, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen.

Die Kirchengemeinde An der Issel sucht ab dem 1. Januar 2019 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100%). Als Gesamtkirchengemeinde auf dem Stadtgebiet von Hamminkeln (ca. 28.000 Einwohner) in verkehrsgünstiger Lage besteht die Gemeinde aus fünf Bereichen. Das Presbyterium ist sich der gegenwärtigen Herausforderung von Gemeindearbeit bewusst und hat deswegen die Gesamtkirchengemeinde gegründet, um mit einer größeren Einheit besser darauf eingehen zu können. Dadurch entsteht offener Spielraum für das Pfarreteam, das gut sortiert und flexibel die Zukunft der Gemeinde mitgestalten will. Die Gemeinde lädt Sie ein, diesen Weg mitzugehen und weiterzuentwickeln. Das Presbyterium hat ein innovatives Pfarrstellenkonzept entwickelt und neben der Zuordnung von Seelsorgebezirken die Aufgaben nach Schwerpunkten auf die Pfarrstellen aufgeteilt. Dabei wird auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit geachtet und zuverlässige Vertretung sowie in der Regel ein freies Wochenende im Monat gewährleistet. Die zu besetzende 3. Pfarrstelle wird seelsorglich für die zwei Bereiche Wertherbruch und Ringenberg-Dingden mit insgesamt ca. 2050 Gemeindegliedern zuständig sein. Während Wertherbruch und Ringenberg eher ländliche Teile der Stadt Hamminkeln sind, ist Dingden als Zuzugsgebiet mit Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten städtischer geprägt. Dort befindet sich ein Altenheim in kath. Trägerschaft, für das die Inhaberin oder der Inhaber der 3. Pfarrstelle genauso zuständig ist wie in ein paar Jahren auch für das Christophorushaus in Hamminkeln in evangelischer Trägerschaft. Es liegt ein Arbeitsschwerpunkt dieser Stelle auf der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren, die auch in den anderen Bereichen in verschiedenen Formen Gemeinde als Treffpunkt und Zurüstung erleben. Darüber hinaus wünschen wir uns, dass neue gesamtgemeindliche Angebote wie eine Gemeindefreizeit und Glaubenskurse für Erwachsene durchgeführt werden. Die Konfirmandenarbeit ist zentral organisiert. Der Einstieg in die Arbeit in beiden Bereichen und die Schlussphase mit Vorstellungsgottesdienst und Konfirmation fällt in die Zuständigkeit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers. Der Friedhof in Wertherbruch ist in Trägerschaft der Gemeinde und wird im Rahmen einer gemeinsamen Satzung mit einem anderen Bereich vor Ort verwaltet. In beiden Bereichen gibt

es nebenamtliche Küsterinnen, Gemeindegemeinschaften und eine Organistin bzw. einen Organisten. In Wertherbruch gibt es ein historisches Pfarrhaus mit großem Garten, das bei Interesse bezogen werden kann. Ansonsten besteht die Möglichkeit, in unserer Gesamtkirchengemeinde ein eigenes Haus zu beziehen. Das Presbyterium freut sich auf Bewerbungen von Menschen, die Freude an der lebendigen Verkündigung haben, offen auf andere zugehen und sich in die vielfältigen Netzwerke und ökumenischen Kontakte in Wertherbruch und Ringenberg-Dingden einbringen. Haben wir Ihr Interesse geweckt, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf. Auf unserer Webseite www.kirchengemeinde-an-der-issel.de können Sie mehr über die Gemeinde erfahren. Der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeindepresbyteriums, Pfarrer Stefan Schulz (Tel. 02852 508871, E-Mail: stefan.schulz@ekir.de), gibt gerne Auskunft. Die Gemeinde freut sich auf Sie. Richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacher Straße 12–14, 46483 Wesel, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Antwerpen, Belgien; Den Haag, Niederlande; Guatemala-Stadt, Guatemala; Balaton, Ungarn; Kairo, Ägypten; Kopenhagen, Dänemark; Lissabon, Portugal; Nizza, Frankreich; Okahandja/Gobabis, Namibia; Sydney, Australien; Venedig, Italien; Verona-Gardone, Italien; Windhoek, Namibia. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2018 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibung:

Das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn (PTI) ist die religionspädagogische Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es fördert das Lehren und Lernen in Schule und Gemeinde. Diese Arbeit geschieht im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf landeskirchlicher Ebene, im Kontakt mit den zuständigen Stellen in den Kirchenkreisen und mit staatlichen und anderen Bildungspartnern in den vier Bundesländern NRW, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland. Das PTI sucht zum 1. August 2019 eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer zur Besetzung einer Vollzeitstelle als Dozentin/Dozent im Arbeitsbereich Sekundarstufe I/Sekundarstufe II. Das Arbeitsgebiet umfasst

die konzeptionelle Planung, Durchführung und Leitung von: Fortbildungstagungen für RU-Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II, Vokationstagungen, Tagungen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen, Tagungen mit Fachleiterinnen und Fachleitern, Kooperationen mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und Studienseminaren, Fachgruppentagungen sowie pädagogische Einführungsveranstaltungen für kirchliche Lehrkräfte, Tagungen für Schulleitungen sowie Mitarbeit bei der Erarbeitung und Implementation von Lehrplänen, Kontaktpflege zu Verbänden, Hochschulen, Ministerien und Schulaufsicht. Erwartet werden Lehramt Sekundarstufe I und II, eine langjährige Schulpraxis mit Abiturprüfungserfahrung, Teamfähigkeit und Bereitschaft zu kooperativem Arbeiten, Netzwerk- und Schnittstellenkompetenz Kirche/Staat/Gesellschaft, wissenschaftliches Arbeiten, Kompetenzen in mindestens einem der Querschnittsbereiche des PTI (Lebensweltanalyse/ästhetische Bildung, Digitalisierung/Medienpädagogik, interreligiöses Lernen/konfessionelle Kooperation, Spiritualität/Resilienz, Inklusion). Die Stelle ist bewertet nach BesGr A15 BBesG, eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ist möglich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt Landeskirchenrat Eckhard Langner, Tel. 0211 4562-629. Wenn Sie evangelisch sind und an den beschriebenen Tätigkeiten interessiert sind, bitten wir Sie, Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 8. Oktober 2018 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Duisburg Neudorf-Ost ist ab dem 1. Oktober 2018 eine B-Stelle Kirchenmusik im Umfang von 50%, nach dem Ausscheiden der bisherigen Kirchenmusikerin zu besetzen. Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers: Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung und Weiterentwicklung von Musikprojektarbeit mit Erwachsenen, Aufbau und Begleitung musikalischer Aktivitäten mit Jugendlichen (Band, Musikkreis, Chor), Aufbau und Entwicklung von Musikarbeit mit Kindern (Kindersingearbeit, Kinderchorarbeit, Instrumentalkreis). Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost ist eine Stadtrandgemeinde im Duisburger Süden in der Nähe der Universität) Gesamthochschule. Zur Verfügung steht eine neue, renovierte 2-manualige Boschorgel in einem neuen Gemeindezentrum mit Architekturauszeichnung, ebenso ein Klavier im Gottesdienstraum, Keyboard, Schlagzeug usw. sind vorhanden. Die Kirchengemeinde feiert neben den agendarischen Gottesdiensten regelmäßig Familiengottesdienste und Gottesdienste mit Jugendlichen, hat gute Kontakte zur nahen Grundschule und einen eigenen Kindergarten, der als Musikkindergarten ausgezeichnet ist und gefördert wird. Ein engagierter Chorprojektstamm (Schwerpunkt: Gospels, Taizelieder, neues geistl. Liedgut) freut sich auf anregende Weiterentwicklung. Gesucht wird eine Kirchenmusikerin/ein Kirchenmusiker mit C- oder B-Qualifikation. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist eine Einstellungsvoraussetzung. Die Aufgabenverteilung/Stundenaufteilung erfolgt nach Absprache mit dem Presbyterium. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen an die Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost, Pfarrer Winfried Mück, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Winfried Mück, Tel. 0203 351878.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt sucht für die frei gewordene Stelle ab sofort unbefristet eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit Berufserfahrung in der Evangelischen Kirche als hauptamtliche Jugendleiterin/hauptamtlicher Jugendleiter mit 39 Wochenstunden. Wir sind die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt, die für ihre Jugendkirche eine Leitung sucht. Unsere Jugendkirche wurde 2009 gegründet und ist seitdem fester Bestandteil der Kirchengemeinde. Sie bietet Raum für theologische, soziale sowie kulturelle Projekte von Jugendlichen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6–25 Jahren. Das pädagogische Team der Jugendkirche zusammen mit dem Jugendpfarrer ist verantwortlich für die Arbeit an den verschiedenen Standorten der Gemeinde. Wir suchen eine Persönlichkeit, die Mitglied in der Evangelischen Kirche ist, junge Menschen beraten und begleiten kann und zum Glauben einlädt, Jugendliche ermutigt, ihren Glauben auszudrücken und Freude daran hat, mit Jugendlichen zusammen neue Formen der Glaubenspraxis zu entwickeln, die biblisch-theologisches Wissen und Interesse mitbringt, sich reflektiert mit dem evangelischen Glauben identifiziert und die Teamfähigkeit und Leitungskompetenz besitzt. Wir erwarten die Koordination und Gestaltung des Weiterentwicklungsprozesses der Jugendkirche, innovative Ideen zur Begeisterung und Gewinnung neuer Besuchenden und Mitarbeitenden, Gestaltung von Angeboten in der Jugendarbeit (z.B. Konfirmandenarbeit, Jungschar, Gruppenangebote, Jugendgottesdienste, unterschiedliche Projekte etc.), Fachaufsicht für das pädagogische Team und Leitung der Jugendkirche in Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarrer, Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, Vernetzung mit innerkirchlichen und jugendpolitischen Gremien, sozial-diakonische und interreligiöse Sensibilität, Brückenbau zur gesamten Gemeinde, Verbindung von Innovation und Tradition, Praxiserfahrungen in der christlichen Jugendarbeit und Möglichkeit zur instrumentalen Gesangsbegleitung. Wir bieten ein breites Arbeitsfeld in einer vielfältigen Gemeinde, die Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit und kreative Ideen einzubringen, eine Leitungsposition in einem engagierten Team, die Arbeit mit motivierten Ehrenamtlichen, das Haus der Jugendkirche mit vielen gut ausgestatteten Räumen und eigenem Büro und Jugendräume an den anderen Standorten, Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, gerne auch mit dem Ziel der Ordination, eine Vergütung nach BAT/KF. Weitere Voraussetzung: Der Besitz der Führerscheinklasse B. Haben wir Ihr Interesse geweckt? – Dann bewerben Sie sich bis zum 28. September 2018 beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, z.Hd. Jugendpfarrer Christian Sandner, Wilhelm-Strauß-Straße 34, 41236 Mönchengladbach. Er steht Ihnen auch gerne für Rückfragen zur Verfügung: Tel. 02166 9409959 oder christian.sandner@ekir.de. Weitere Informationen können Sie sich auf der Homepage der Jugendkirche anschauen unter: www.jugendkirche-rheydt.de und Sie finden die Jugendkirche auf Facebook und Instagram.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
